

**BU KO**

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN  
UND KUNSTHOCHSCHULEN



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

10/SN-387/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 33 -GE/19 PL
Datum: 29. MRZ. 1994
Verteilt 3. Mai. 1994

*St. Labrador*

Wien, 1994 04 29  
A-176-70/511-94

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Ingenieurgesetz 1990  
geändert wird; Bezeichnungen „Diplom-HTL-Ingenieur“ und  
„Diplom-HLFL-Ingenieur“; (GZ 91.501/1-III/7/94)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage erlaubt sich die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eine  
Stellungnahme zum oben genannten Entwurf - in 25facher Ausfertigung - zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. M. Sturm  
(Generalsekretärin)

Ass.-Prof. Mag. W. Schollum  
(Vorsitzender)

Beilagen



BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN  
UND KUNSTHOCHSCHULEN



Eo

# Stellungnahme

der  
**Bundeskongress**  
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Ingenieurgesetz 1990 geändert wird; Bezeichnungen  
„Diplom-HTL-Ingenieur“ und „Diplom-HLFL-Ingenieur“

(BMWwA GZ 91.501/1-III/7/94)

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird; Bezeichnungen „Diplom-HTL-Ingenieur“ und „Diplom-HLFL-Ingenieur“; wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum wiederholten Male muß die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (im folgenden BUKO) kritisch die äußerst kurzen Begutachtungsfristen bei den speziell den universitären Bereich betreffenden Gesetzesvorlagen und Novellierungen bemängeln. Derartige Vorgangsweisen sprechen nicht für eine ausgeprägte Rechtskultur.

Neben einigen anderen bedenklichen Regelungen, die in der gebotenen Eile an dieser Stelle nicht im besonderen auszuführen sind, lehnt die BUKO grundsätzlich die Intentionen, die Titel „Diplom-HTL-Ingenieur“ und „Diplom-HLFL-Ingenieur“ an Maturanten (Absolventen Höherer Technischer Lehranstalten und Höherer land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu vergeben, ab.

Titel mit dem Zusatz „Diplom“ sind gemäß § 35 AHStG Absolventen eines Regelstudiums vorbehalten. Erklärende Zusätze in der vorgeschlagenen Form vermögen die Differenz zu akademischen Qualifikationen nicht ausreichend zu bezeichnen. Eine Inflation derartiger Titel ist nivellierend und bewirkt nicht die immer wieder geforderte Erhöhung der Qualifikationen. Außerdem führt eine Vielfalt ähnlicher Titel auch leicht zu Mißverständnissen. Auch dem Argument einer befristeten zeitlichen Geltung dieses Gesetzesentwurfes kann wegen des großen Anwendungsbereiches nicht gefolgt werden.

Als Alternative schlägt die BUKO vor, für bewährte Absolventen aller in Rede stehender höherer Lehranstalten die Möglichkeit verkürzter Studien (bzw. Anrechnungsverfahren) an Technischen Universitäten und/oder Fachhochschulen - verbunden mit dem Erwerb der zugehörigen Titel - zu schaffen, wie dies im Gesetzesentwurf für den Zeitraum nach 1996 ohnedies bereits vorgesehen ist. Dadurch wird auch der Nachweis einer entsprechenden diplomwertigen Qualifikation gewährleistet.

Ingomar Jäger e.h.  
A. Legat e.h.  
Walter Schollum e.h.  
Margit Sturm e.h.